

## Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Delmenhorst

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 23.12.1982, S. 1262, bekannt gemacht und ist am 01.01.1981 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 21.12.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 07.12.1990, S. 1275, die Änderungssatzung ist am 01.01.1989 in Kraft getreten;
  - die 2. Änderungssatzung vom 08.05.1991, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 27.09.1991, S. 1147; die Änderungssatzung ist am 01.01.1991 in Kraft getreten;
  - die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 20.12.2001, S. 43, die Änderungssatzung ist am 01.01.2000 in Kraft getreten;
  - die 2. Euro-Einführungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 29.12.2001, S. 22; die Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.
- 

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1961 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Delmenhorst folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Delmenhorst wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser nach Klärung in Kleinkläranlagen unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
- b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

### § 2 Abgabepflichtige

(1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides

Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

(2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

### § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

(2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.



**Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

**§ 4****Abgabenmaßstab und Abgabesatz für  
Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

**§ 5****Abgabemaßstab und Abgabesatz für  
Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.1981	4,80 DM
ab 01.01.1982	7,20 DM
ab 01.01.1983	9,60 DM
ab 01.01.1984	12,00 DM
ab 01.01.1985	14,40 DM
ab 01.01.1986	16,00 DM
ab 01.01.1989	20,00 DM
ab 01.01.1991	25,00 DM
ab 01.01.1993	30,00 DM
ab 01.01.1995	35,00 DM
ab 01.01.1997	40,00 DM
ab 01.01.1999	45,00 DM
ab 01.01.2000	35,00 DM
ab 01.01.2002	17,90 €

im Jahr.

**§ 6****Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

**§ 7****Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

**§ 9****Anwendung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Delmenhorst, den 15. Dezember 1982  
STADT DELMENHORST

Jenzok  
Oberbürgermeister

Dr. Cromme  
Oberstadtdirektor

